

# Satzung des Bernhausen aktiv e. V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bernhausen aktiv und hat seinen Sitz in Filderstadt.  
Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der Nummer VR 1077 eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Zweck des Vereines ist es, die Interessen der Einzelhandels-, Dienstleistungsunternehmen sowie der Gastronomie im Zentrum von Filderstadt-Bernhausen zu fördern. Insbesondere obliegt es ihm, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere durch:
  - gemeinsames Handeln die Wettbewerbssituation zu verbessern
  - gemeinsame Aktionen die Attraktivität des Zentrums von Bernhausen zu steigern
  - gemeinsames Auftreten gegenüber der örtlichen Verwaltung und die Politik im Interesse des Einzelhandels, der Dienstleistungsunternehmen und der Gastronomie zu vertreten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Zentrum Bernhausen im Einzelhandel, Dienstleistung oder der Gastronomie tätig ist.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und die entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresabschluss werden durch den Austritt nicht berührt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod. Bei juristischen Personen mit Abschluss des Liquidationsverfahrens .
- (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer prozentualen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Als Grund für den Ausschluss gelten insbesondere:  
grobe Verletzung der Satzung des Vereins  
Bestrebung und Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder der gemeinsamen Interessen der Mitglieder verstoßen  
Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung  
sonstige wichtige Gründe, insbesondere die Schädigung des Ansehens des Vereines in der Öffentlichkeit.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.

**Die Beiträge werden monatlich zum 1. eines jeden Monats abgebucht**

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

## **§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat dem Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung der Buchführung, Jahresberichte bzw. Jahresplanungen
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er im Amt bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl.

## **§ 9 Vorstandssitzung**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - weitere Aufgaben soweit sich dies aus der Satzung und nach Gesetz ergibt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest fünf ordnungsgemäß einberufene Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als fünf Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

## **§ 11 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Datum der Änderung 4.2.1013